

kann. Dafür muß nun wohl der Staat sorgen, daß überhaupt jedes Individuum nicht auf solche Weise bedrängt wird, und ich glaube daher, es würde zweckmäßig sein, den Vorschlag der Deputation der II. Kammer anzunehmen.

Referent Prinz Johann: Die Deputation der II. Kammer hat, so viel ich weiß, keinen Antrag gestellt; ich glaube, man könnte noch sehr viele anführen, wenn man ihre Bemerkung aufnehmen wollte.

Der Präsident stellt hierauf die Frage auf den Art. 137. Derselbe wird einhellig genehmigt.

Referent Prinz Johann verliest §. 138., welche lautet:

Die freiwillige Ueberlassung von Kindern unter vierzehn Jahren von Seite der Aeltern, Vormünder und Erzieher an die in vorstehendem Artikel unter No. 2. bezeichneten Personen ohne Vorwissen und Genehmigung der obrigkeitlichen Behörde des Kindes ist an den Ueberlassern mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, an den Annehmern mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten zu ahnden.

Die Deputation hat hierzu unter commissarischer Zustimmung folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die freiwillige Ueberlassung von Kindern unter 14 Jahren von Seiten der Aeltern, Vormünder und Erzieher an die im vorstehenden Artikel unter No. 2. bezeichneten Personen ist an den Ueberlassern mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu Einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, an den Annehmern mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Monaten zu ahnden, insofern nicht die obrigkeitliche Behörde des Kindes die Genehmigung zu der Ueberlassung an solche Personen, welche nicht als Bettler und Landstreicher zu betrachten sind, erteilt hat.“

v. Welck: Ich stelle es dem Ermessen der Kammer anheim, ob sie es nicht zweckmäßig finden wolle, einen Unterschied zwischen Aeltern einerseits und Vormündern und Erziehern andererseits zu machen. Ich glaube es der Kammer überlassen zu müssen, ob nicht, wenn dieser Fall von Vormündern und Erziehern erfolgt, diese härter zu bestrafen seien, als wenn es von Aeltern geschieht. Es scheint den Aeltern mehr Recht über die Kinder zuzustehen, als den Vormündern und Erziehern. Sollte diese meine Ansicht getheilt werden, so würde eine kleine Veränderung und eine andere Strafbestimmung in dem Art. nothwendig sein, wenn von Vormündern und Erziehern so Etwas unternommen würde. Es könnte unter Voraussetzung, daß das Deputations-Gutachten angenommen werde, noch ein kleiner Zusatz mit den Worten stattfinden: „erfolgt diese Ueberlassung von Seiten der Vormünder und Erzieher, so sind diese mit Zuchthausstrafe von 2 bis 4 Jahren zu belegen.“

Präsident: Es ist das ein Amendement zum Gutachten der Deputation eventuell gestellt und heißt: „erfolgt u. s. w.“ und dies soll als Zusatz zu dem von der Deputation gemachten Vorschlage dem Antrage hinzugefügt werden. Ich frage demnach die Kammer: Ob sie dies Amendement unterstützt? Von 35 Mitgliedern erheben sich nur 17. Die Unterstützung ist daher nicht ausreichend.

Präsident stellt hierauf die Frage auf Annahme des Artikels nach dem Vorschlage der Deputation. Die Genehmigung ist einstimmig, und

Referent Prinz Johann geht über zu dem Vortrage des Artikels 139.:

Wer Kinder unter vierzehn Jahren in der Absicht, sie einer andern Religionsgesellschaft, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Religionsveränderung derselben zu verhindern, der Gewalt ihrer Aeltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, ist mit Gefängnißstrafe von Einem Jahre bis zu zwei Jahren zu belegen.

Hierbei ist weiter Nichts bemerkt.

Secretair Harz: Nur um eine offizielle Erklärung darüber zum Protokoll bringen zu können, erlaube ich mir die Bemerkung, wie der Antrag doch wohl so zu verstehen ist, daß die darin erwähnte Entziehung ohne Bewilligung und wider Willen der Aeltern, Vormünder und Erzieher erfolgt sein muß, wenn sie die hier bestimmte Strafe nach sich ziehen soll.

Königl. Commissair D. Groß: In dem Artikel heißt es: „der Gewalt ihrer Aeltern, Vormünder oder Erzieher entzieht“; also ist schon dadurch ausgesprochen, daß es gegen den Willen der Aeltern geschehen muß.

D. Großmann: Ich glaube, es gilt hier, daß ein Unterschied gemacht werde zwischen Aeltern auf der einen und zwischen Vormündern und Erziehern auf der andern Seite. Den Aeltern muß allerdings, namentlich in gemischten Ehen, nachgelassen sein, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder Abänderungen zu treffen; aber diese Abänderung kann doch nicht von Vormündern und Erziehern ausgehen, sondern bloß von Aeltern, also müßten, wenn man nicht den Kindern, nach dem Gesetze vom 19. Februar 1827, so lange sie das 14. Jahr noch nicht erreicht haben, die Freiheit, die Religion zu verändern zugestehen will, müßten auch wohl Vormünder und Erzieher ausgeschlossen bleiben. Ich würde den Antrag darauf stellen. Ich habe bei dem frühern Durchlesen schon Bedenken darüber gefunden.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist nur von dritten Personen die Rede, die die Kinder der Gewalt Derjenigen, deren Obhut sie anvertraut sind, entziehen wollen. In dieser Beziehung kann kein Unterschied zwischen Aeltern, Vormündern und Erziehern gemacht werden.

D. Großmann: Zur Entgegnung muß ich bemerken: Ein Unterschied scheint darum gemacht werden zu müssen, weil der Satz darin steht „die beabsichtigte Religionsveränderung zu verhindern.“ Es ist also ein freier Entschluß von den Kindern vorausgesetzt worden, und doch kann den Kindern nicht gestattet werden nach dem Gesetze vom 19. Februar 1827, für sich Schritte zu thun.

Referent Prinz Johann: Die Worte, wie sie die Regierung gebraucht hat, können auf Kinder auf keine Weise bezogen werden; denn Kinder unter 14 Jahren dürfen nach dem Gesetze von 1835 eine Religionsveränderung für sich selbst nicht vornehmen, den Aeltern aber ist dies nachgelassen, so lange die Kinder das 6. Jahr noch nicht erreicht haben; also hierauf geht die Bestimmung, wenn die Aeltern ihre Kinder einer andern Religion zuführen wollen, als der, in welcher